

Statuten
der
Kabelnetz Strengelbach
Genossenschaft
genannt



vormals
Kabelfernseh-Genossenschaft Strengelbach
Gründung 20.03.1981

gültig ab 02.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Inhalt	Seite
	I. Firma, Sitz und Zweck	
1	Firma, Sitz	4
2	Zweck	4
	II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	
3	Mitgliedschaft, Erwerb	5
4	Übertragung / Tod / Erben des Anschlussvertrages	5
5	Austritt / Kündigung / Fristen / Rechte	6
6	Ausschluss / Rekurs / Fristen	6
	III. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Anteilscheine	
7	Stimmrecht / Interessenwahrung / Anteilscheine	6
8	Anschlussgebühren / Betriebskostenbeiträge (BKB)	7
9	Haftung / Nachschusspflicht / Rechtsanspruch	7
10	Pflichten bei Umbau / Sanierung / Veräusserung	7
11	Folgen bei eigenmächtiger Installationsveränderungen	7
	IV. Mittelbeschaffung	
12	Mittelbeschaffung	8
	V. Organisation der Genossenschaft	
13	Struktur der Organe	8
14	Benachrichtigung / Offizielles Organ	8
15	Die Generalversammlung	8/9

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Inhalt	Seite
16	Einberufung der GV	9
17	Anträge zu Handen der GV	9
18	Einladung zur GV / Teilnahme	9/10
19	Wahlen / Prozedere / Beschlüsse / Vorsitz an GV	10
20	Verwaltungsmitglieder / Konstituierung / Amtszeit	10
21	Die Geschäftsstelle	10
22	Befugnisse der Verwaltung über die gesetzlichen hinaus	10/11
23	Unterschriftenregelung der Verwaltung	11
24	Auftritt u. Beschlussfähigkeit der Verwaltung	12
25	Revision / Kontrollstelle / Amtszeit	12
26	Protokoll	12
 VI. Besondere Bestimmungen		
27	Geschäftsjahr	12
28	Gesetzliche Bestimmungen	12
29	Ersatzanspruch	13
30	Netznutzung durch Abonnenten	13
31	Revisionsgesetz per 1.1.2008	13
 VII. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation		
32	Statutenänderung / Fusion / Auflösung / Liquidation	14
 VIII. Genehmigungen		
33	Genehmigungen	14

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

- 1.1 Die Kabelnetz Strengelbach Genossenschaft nachstehend StreNet genannt, besteht als Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Strengelbach.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Genossenschaft bezweckt den Neu-, und Ausbau mit Unterhalt eines Kabelnetzes für den netzgebundenen Betrieb von Kommunikationsdienstleistungen zum Zweck der Information, Kommunikation und Unterhaltung mit analogen und digitalen Signalen aller Art, im Besonderen Internet, Telefonie sowie Radio, Television und weiteren angestammten Dienstleistungen. Die Genossenschaft kann die Netzanlage als reiner Netzanbieter zwischen Providern und Endkunden bewirtschaften wie auch als direkter Versorger durch eigens eingekaufte Dienstleistungen bei öffentlichen und privaten Anbietern.

Die dazu notwendige Netztechnik ist frei verwendbar, und kann jederzeit der neusten technischen Entwicklung angepasst werden. Sie umfasst die Zuleitung inkl. Gebäudeanschluss an die Netzanlagen.

Die hausinterne Verkabelung in jede Wohn- oder Geschäftseinheit ist gemäss den technischen Installationsempfehlungen der Branche und der Genossenschaft auszuführen und geht auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers.

Die Genossenschaft kann sich einem oder mehreren Zweckverbänden anschliessen, wenn dadurch Wissen und Information dienliche Zwecke erfüllen.

- 2.2 Betrieb **mit** Basisangebot von Kommunikationsdiensten:

Um der Bevölkerung im Netzgebiet der StreNet Zugang zu Kommunikationsdiensten über das Kabelnetz zu ermöglichen, muss die Genossenschaft die gesetzliche Signalverbreitungspflicht gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTGV) einhalten.

- 2.3 Betrieb **ohne** Basisangebot von Kommunikationsdiensten:

Wählt die Genossenschaft den Betrieb als reiner Netzbetreiber zwischen Anbieter und Endkunde zu betreiben, sind die Anbieter in der Pflicht, die Signalverbreitungspflicht gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTGV) einzuhalten.

- 2.4 Die Nutzung der Kabelnetzanlage ist mit oder ohne Basisangebot in jedem Fall kostenpflichtig. Details siehe Art.30 sowie im Gebührentarif.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft / Erwerb

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann durch die Unterzeichnung des «Anschlussvertrages», welcher die Beitrittserklärung enthält, beantragt werden von:
- 3.2 natürlichen Personen
- 3.3 juristischen Personen
- 3.4 Personengemeinschaften / Stockwerkgemeinschaften
- 3.5 Körperschaften und Genossenschaften

Voraussetzungen

- 3.6 Eine Mitgliedschaft ist nur möglich für Gebäudeeigentümer.
Die Mitgliedschaft schreibt keinen Wohnsitz in Strengelbach vor.
- 3.7 Der Anschlussvertrag muss unterzeichnet vorliegen inkl. verlangter Unterlagen und Angaben. Das Anschlussobjekt muss sich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft befinden.
- 3.8 Die Anschlussbestimmungen inkl. der vertraglichen Verpflichtung, alle zur Einrichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungs- und Zutrittsrechte inklusive Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten, werden akzeptiert.
- 3.9 Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung und gilt ab der ersten Anschlusszahlung. Eine allfällige Ablehnung ist durch die Verwaltung zu begründen und wird vor der Vertragsausfertigung schriftlich mitgeteilt.
- 3.10 Der Anschluss muss eine wirtschaftliche, tragbare Erschliessung voraussetzen. Massgebend ist der Versorgungsplan.

Art. 4 Übertragung / Tod / Erben des Anschlussvertrages

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist vererblich. Mit dem Eigentumswechsel von Grundstück und Gebäude bei Veräusserung, Überschreibungen oder bei Erbgang und Tod erben die Rechtsnachfolger automatisch die bestehende Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- 4.2 Wünschen die Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft nicht, kann der Anschlussvertrag ohne Frist sistiert werden. Die Durchleitungs- und Zutrittsregeln in Art. 3.8 / Art.5.2 bleiben aber in jedem Fall weiter bestehen.

Art. 5 Austritt / Kündigung / Fristen / Rechte

- 5.1 Der Austritt aus der Genossenschaft, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen (Ausnahme Art.4.2).
- 5.2 Mit der Kündigung wird die ganze Liegenschaft plombiert und die Mitgliedschaft wird gelöscht, ausser, die Mitgliedschaft ist über eine weitere angeschlossene Liegenschaft gegeben. Dadurch können sämtliche Bewohner der plombierten Liegenschaft keine Dienste mehr über das Netz der Genossenschaft empfangen. Die Infrastruktur wird nicht zurückgebaut und die Durchleitungs- wie auch die Zutrittsrechte werden dadurch nicht aufgehoben.

Art. 6 Ausschluss / Rekurs / Fristen

- 6.1 Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden, wenn gegen Statuten, Anschlussbestimmungen oder verbindliche Beschlüsse gehandelt wird. Die Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein 10 tägiges schriftliches Rekursrecht zu, welches die Generalversammlung abschliessend behandelt.
- 6.2 Ein Ausschluss kann rückgängig gemacht werden, sofern alle Differenzen und allfällige Ausstände zufriedenstellend beglichen sind.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Anteilscheine

Art. 7 Stimmrecht / Interessenwahrung / Anteilscheine

- 7.1 Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Damit das Stimmrecht genutzt werden kann, darf sich jedes Mitglied durch eine handlungsfähige Person nach schweizerischem Recht an der Generalversammlung vertreten lassen (siehe Art. 18.2).
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und die Bewohner über die Vorzüge der vorhandenen Infrastruktur zu informieren.
- 7.3 Die Genossenschaft stellt keine Anteilscheine aus, dies weil kein Genossenschaftskapital durch Anteilscheine geäuft wird.

Art. 8 Anschlussgebühren / Betriebskostenbeiträge (BKB)

- 8.1 Die Mitglieder der Genossenschaft übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung, die durch die Generalversammlung beschlossenen Anschluss-, Amortisations- und Freischaltgebühren wie auch die Betriebskostenbeiträge (BKB) zu bezahlen. BKB_LS-Beiträge beinhalten die Betriebsbereitschaft wie auch die Wartung, den Service- und Pikettdienst (WSPD) der Zuleitung und Anschlussinfrastruktur bis zum Signalübergabepunkt bei der Hausverteilanlage (HVA). Die Verwaltung ist befugt, BKB_LS-Beiträge bis 100% zu rabattieren, wenn dieser Aufwand anderweitig finanziert werden kann.
- 8.2 Die Wartung für Wohn-/Geschäfts-Einheiten (W/G-E) kann ergänzend mit einem Inhouse-Service (IHS) durch die Verwaltung angeboten werden und wird zusätzlich über die BKB_IHS-Gebühr verrechnet. Über sämtliche BKB-Beiträge wird jährlich eine Mitglieder-Informationsabrechnung erstellt.

Art. 9 Haftung / Nachschusspflicht / Rechtsanspruch

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschluss-, Freischaltungs- und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen (Art. 5 und Art.6).

Art. 10 Pflichten bei Umbau / Sanierung / Veräusserung

- 10.1 Wird eine angeschlossene Liegenschaft saniert, umgebaut oder veräussert, ist der Eigentümer verpflichtet, die Genossenschaft entsprechend zu informieren und zu dokumentieren. Resultiert daraus ein veränderter BKB-Beitrag ist es der Verwaltung gestattet, die entsprechende Beitragsanpassung vorzunehmen. Liegen veränderte Anschlusseinheiten vor sind diese abnahmepflichtig.

Art. 11 Folgen bei eigenmächtiger Installationsveränderungen

- 11.1 Manipulationen an den Netzinstallationen dürfen generell nur von einem ausgewiesenen Fachmann ausgeführt werden. Ist eine Instandstellung infolge unsachgemässer Manipulation notwendig, hat der Eigentümer die Korrekturarbeit inklusive der Kosten dafür zu übernehmen. Bei Verweigerung wird der Anschluss gesperrt, bis die Korrektur ausgeführt und durch die StreNet oder den aufgegebenen Subunternehmer der StreNet abgenommen ist.

IV. Mittelbeschaffung

Art. 12 Mittelbeschaffung

- 12.1 Anschluss-, u. Freischaltgebühren sowie Amortisationsraten
- 12.2 Betriebskostenbeiträge der Genossenschafter
- 12.3 Netznutzungsgebühren durch Endkunden
- 12.4 Durchleitungsgutschriften / -gebühren für Fasernutzung durch Dritte
- 12.5 Gutschriften aus Werbezulassung, Umsatzbeteiligungen
- 12.6 Allfällige Überschüsse aus der Ertragsrechnung
- 12.7 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
- 12.8 Einkünfte durch Dienstleistungen / Beratung und weiteren der Gesellschaft dienlichen Tätigkeiten inkl. Beteiligungen
- 12.9 Allfällige Subventionen, Geschenke, Zuwendungen oder Legate

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 13 Struktur der Organe

- 13.1 die Generalversammlung
- 13.2 die Verwaltung
- 13.3 die Kontrollstelle

Art. 14 Benachrichtigung / Offizielles Organ

- 14.1 Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief, E-Mail oder weiteren elektronischen Möglichkeiten gemäss Adressen aus dem Genossenschaftsregister.
Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 15 Die Generalversammlung

- Ist oberstes Organ dieser Genossenschaft (nachstehend GV genannt)
- Zuständigkeit der GV

- 15.1 Jahresbericht des Präsidenten mit Abnahme
- 15.2 Betriebsrechnung und Bilanz mit Abnahme
- 15.3 Entlastung der Verwaltung und Kontrollstelle
- 15.4 Wahl der Verwaltung, - des Präsidenten, - der Kontrollstelle
- 15.5 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente
- 15.6 Genehmigung der Anschluss-, Freischaltungs- u. Amortisationsbeträge
- 15.7 Genehmigung der Betriebskostenbeiträge
- 15.8 Behandlung von eingebrachten Anträgen und Rekursen
- 15.9 Statutenänderungen und Gesellschaftsveränderungen

Art. 16 Einberufung der GV

- 16.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 16.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
- 16.3 Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, von mindestens 3 Mitgliedern (Art. 881 Abs. 2 OR).
- 16.4 Kann die GV infolge Epidemie / Pandemie oder anderen wichtigen Gründen nicht ordentlich abgehalten werden, obliegt es der Verwaltung diese in schriftlicher Form bis spätestens am 30. Nov. des betroffenen GV-Jahres durchzuführen.

Art. 17 Anträge zu Handen der GV

- 17.1 Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen GV sind der Verwaltung bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 18 Einladung zur GV / Teilnahme

- 18.1 Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, einen Anmeldetalon sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht sind mindestens 14 Tage vor der GV einsehbar (elektronisch und / oder in Papierform beim Ressort Finanzen).
Die Verwaltung kann auch einen Geschäftsbericht mit allen notwendigen Unterlagen dem Versand beilegen.

- 18.2 Die Teilnahme an der GV ist mittels Anmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Ist das Mitglied verhindert, kann sich ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten (siehe Art. 7.1) vertreten lassen. Hierfür sind die Vorgaben gemäss Anmeldetalon einzuhalten, ansonsten kann der Zutritt verweigert werden.

Art. 19 Wahlen / Prozedere / Beschlüsse / Vorsitz an GV

- 19.1 Wahlen vollzieht die GV mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden Wahlen und Beschlüsse offen vorgenommen.

Den Vorsitz der GV führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied der Verwaltung.

Art. 20 Verwaltungsmitglieder / Konstituierung / Amtszeit

- 20.1 Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der StreNet und vollzieht die Beschlüsse der GV, welche für alle Mitglieder gleichermassen gelten. Sie besteht aus 5-7 Mitgliedern, die nach Möglichkeit durch Mitglieder zu besetzen sind. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, selbst.

- 20.2 Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Neugewählte vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 21 Die Geschäftsstelle

- 21.1 Die Verwaltung kann für die operative Führung und die Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie legt deren Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Reglement fest.

Art. 22 Befugnisse der Verwaltung über die gesetzlichen hinaus

- 22.1 Aufnahme von neuen Mitgliedern (mittels Anschlussverträge) sowie Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 22.2 Entscheid ob ein Anschluss abgelehnt werden muss sowie über eine allfällige Anschluss-Reihenfolge.

22.3 Auswahl, Entscheid u. Abschluss von Verträgen mit Netzpartnern

- a) im Bereich Bau-, Umbau- u. Unterhaltsarbeiten am Netz
- b) im Bereich Wartung, Service u. Pikettdienst
- c) im Bereich Signallieferung und Zusatzdiensten
- d) im Bereich Zusammenarbeit mit Providern
- e) im Bereich Durchleitungsrechte u. Faservermietung
- f) im Bereich Kooperationen, Dienstleitungen und Partnerschaften für und mit der Genossenschaft.

22.4 Aufnahme von Hypotheken, Darlehen usw. für Finanzierungen

22.5 Entwurf von Reglementen und Anschlussbedingungen im

- a) Verwaltungsbereich
- b) Anschluss- und Nutzungsbereich
- c) Durchleitungsrecht, Faservermietung
- d) Weitere verwandte Bereiche

22.6 Anträge an die GV über die Festsetzung der

- a) Anschluss- Freischalt und Amortisationsgebühren
- b) Betriebskostenbeiträge und allfällige Rabatte
- c) Nutzungsgebühren (sofern ein Netz-Grundangebot aufgeschaltet ist)

22.7 Bei Bedarf kann sich die Verwaltung durch technische Fachleute beraten lassen. Für besondere Aufgaben dürfen Kommissionen bestellt werden.

22.8 Die Verwaltung führt da wo es nötig erscheint entsprechende Richtlinien für einzelne Bereiche und zu einzelnen Artikeln der Statuten.

22.9 Leitung und Erledigung aller Anliegen der Genossenschaft, die nicht von der Generalversammlung selbst erledigt wird.
Zudem ist ein Mitglieds- / Genossenschaftsverzeichnis zu führen.

Art. 23 Unterschriftenregelung der Verwaltung

23.1 Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führen zusammen mit einem weiteren Verwaltungsmitglied Kollektivunterschrift, d.h. jedes Verwaltungsmitglied ist kollektiv zeichnungsberechtigt.

Art. 24 Auftritt und Beschlussfähigkeit der Verwaltung

- 24.1 Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- 24.2 Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, oder bei dessen fehlen der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Art. 25 Revision / Kontrollstelle / Amtszeit

- 25.1 Die Kontrollstelle hat die Verwaltung und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen sowie die Betriebsrechnung und Bilanz zu prüfen und der GV Bericht und Antrag zu stellen.
- 25.2 Wahl der Revision nach Art.31 (Verzicht auf obligat.-rechtliche Revision)
2-4 Revisoren werden durch die GV für 4 Jahre gewählt, die nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.
Wahl einer externe Revisionsstelle:
Eine externe Revisionsstelle kann durch die GV für maximal 2 Jahre bestimmt werden. Sie muss nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
- 25.3 Wird Art.31 aufgehoben, ist die Genossenschaft verpflichtet eine obligatorische Revisionsstelle zu bestellen, die jährlich durch die GV zu bestätigen ist.

Art. 26 Protokoll

- 26.1 Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Protokollführer verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 27 Geschäftsjahr

- 27.1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28 Gesetzliche Bestimmungen

- 28.1 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29 Ersatzanspruch

- 29.1 Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Mitgliedern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die verbleibenden Mitglieder verteilt.

Art. 30 Netznutzung durch Abonnenten

- 30.1 Den Bewohnern von angeschlossenen Liegenschaften im Erschliessungsbereich der StreNet steht die Nutzung der Grundinfrastruktur grundsätzlich gegen Entschädigung zur Verfügung um damit netzgebundene Kommunikationsdienstleitungen von einem oder mehreren Dienstleistungsanbietern (Partner der StreNet) die gewünschten Angebotsoptionen aufschalten zu können. Ohne Grundinfrastruktur laufen keine Dienstleistungsoptionen von Dritten.

- 30.2 Die Erhebung der Nutzungsgebühren für die Grundinfrastruktur kann unterschiedlich zugestellt werden, nämlich durch

- a) die Genossenschaft selbst
- b) eine Inkassostelle (z.B. Gemeinde, Verwaltung oder ähnliche)
- c) den Provider im Abonnement

Die direkte Rechnungs-Zustellung an den Nutzer wird von der StreNet befürwortet. Als Vertrag dient die Tatsache, dass ein Abonnement eines Providers vorliegt oder der Anschluss nicht plombiert ist. Handelt es sich um einen Zuzug ins Netzgebiet der StreNet gilt eine Karenzzeit von max. 6 Monaten um die möglicherweise nicht gewünschte Netznutzung kostenlos zu plombieren. Ansonsten kann eine Bearbeitungspauschale nach Nutzungs-Reglement für die Plombierung erhoben werden.

Art. 31 Revisionsgesetz per 1.1.2008

- 31.1 Die Genossenschaft verzichtet auf die Bestellung einer obligationsrechtlichen Revisionsstelle, solange sie sich davon befreien kann. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, eine Änderung bezüglich Revision sowie Wahl einer Revisionsstelle zu beantragen unter Einhaltung der Einreichungsfrist gemäss Art.17 der Statuten.

Änderung des Revisionsgesetzes per 1.1.2008 (Art.906 OR i.V.m. Art.727 ff OR; gültig ab 1.1.2009)

VII. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

Art. 32 Statutenänderung / Fusion / Beteiligung / Auflösung / Liquidation

- 32.1 Für Statutenänderungen, Fusion, Auflösung oder Liquidation kann ein Entscheid nur durch eine GV herbeigeführt werden.
- 32.2 Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich. Zu einer Änderung der aktuell gültigen Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder.
- 32.3 Eine Fusion oder eine Beteiligung kann grundsätzlich eingegangen werden. Für beide Formen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmen.
- 32.4 Im Falle der Auflösung oder Liquidation ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen. Es kann auch die im Amte stehende Verwaltung sein.
Zur Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

VIII. Genehmigungen

Art. 33 Genehmigungen

- 33.1 Die Zustimmung von Art.31 **Inhaltsverzeichnis** wurde mit schriftlicher Zustimmung vom 24. April 2010 angenommen.
- 33.2 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. September 2020 bzw. mit schriftlicher Zustimmung vom 02.12.2020 genehmigt und ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 4. Mai 2010 bzw. die Gründungsstatuten vom 20.03.1981 per sofort.

Strengelbach, 2. Dezember 2020

Kabelnetz Strengelbach Genossenschaft

Der Präsident:
Erich Fischer



Der Aktuar:
Claudio Hofmann

